

Was ist zu tun bei einem Todesfall?

Nachlassabwicklung aus Sicht des Notariates

Erste Schritte

- Meldung an Hausarzt / Notarzt
- Meldung an Zivilstandsamt innert zwei Tagen
- Information an
 - Wohnung oder Heim
 - Arbeitgeber
 - Banken, Krankenkassen und Versicherungen
 - Abos, Telefon, Internet, Vereine

Aufgaben des Notariates

- Ermittlung der Erben
- Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag)
- Aufnahme Nachlassinventar
- Ausstellung Erbenbescheinigung
- Durchführung weiterer Sicherungsmassregeln
- Mitwirkung bei der Erbteilung

Erbenermittlung

- Ermittlung der gesetzlichen Erben und allfälliger eingesetzter Erben
- Zivilstandsamtliche Ausweise bei Schweizer Bürgern
- Aufnahme einer Eidesstattlichen Erklärung bei ausländischen Staatsangehörigen oder eingebürgerten Personen
- Ermittlung der Adressen

Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen

- Eröffnung von Amtes wegen (Ausnahme: vertraglicher Verzicht)
- Privat aufbewahrte Verfügungen sind umgehend dem zuständigen Notariat einzureichen
- Protokoll wird den gesetzlichen und eingesetzten Erben eingeschrieben zugestellt
- Abwarten der dreissigtägigen Frist zur Bestreitung

Ausstellung der Erbenbescheinigung

- Ausweis über die Identität der Erben
- Nötig für Verfügung über die Erbmasse
 - Übertragung von Grundstücken
 - Bezug von Geld bei Banken
- Ausstellung auf Bestellung eines Erben
- Ausstellung erfolgt erst nach Ablauf der dreimonatigen Ausschlagungsfrist oder bei schriftlicher Annahme der Erbschaft

Weitere mögliche Sicherungsmassregeln

- Siegelung der Erbschaft
- Erbschaftsverwaltung
- Aufnahme eines Sicherungsinventars
- Erbenruf

→ Anordnung durch das Notariat

Erbsengemeinschaft und Haftung

- Sämtliche Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Todes gehen auf die Erbsengemeinschaft über
- Erbsengemeinschaft kann nur einstimmig verfügen
- Erbsengemeinschaft besteht bis zum Abschluss der Erbteilung
- Solidarische Haftung mit dem Nachlass und privatem Vermögen für die Schulden des Erblassers
- Möglichkeit zur Ausschlagung

Ausschlagung

- Wichtig bei Überschuldung des Nachlasses
- Frist: Drei Monate ab Kenntnis des Todes
- Schriftliche Ausschlagung beim zuständigen Bezirksgericht
- Kein Recht zur Ausschlagung besteht, wenn
 - Erbschaft bereits explizit angenommen wurde
 - Erben sich in die Erbschaft eingemischt haben
 - Erben sich Nachlasswerte angeeignet haben
 - Erben Erbschaftsgegenstände verheimlicht haben

Ausschlagung

- Nicht zulässig bei geplanter oder nach einer Ausschlagung
 - Jegliche Verfügungen über Nachlassgegenstände
 - Verkauf von Fahrzeugen
 - Verfügen über Guthaben
 - Begleichung von Rechnungen und Todesfallkosten
 - Entnahme persönlicher Gegenstände aus der Wohnung
 - Räumung der Wohnung
 - Bezüge von Bank- oder Postkonti

Ausschlagung

- Wirkungen der Ausschlagung
 - Ausschlagender Erbe fällt weg
 - Nachkommen treten an Stelle des ausschlagenden Erben
 - Ausschlagung zugunsten einer Drittperson ist nicht möglich
 - Schlagen alle nächsten gesetzlichen Erben aus, wird der Konkurs eröffnet → Liquidation der Erbschaft
 - Aktivenüberschuss nach Liquidation geht an die gesetzlichen Erben
 - Leistungen aus beruflicher Vorsorge und Lebensversicherungen fallen trotz Ausschlagung an die Begünstigten

Nachlassinventar

- Aufnahme zu Steuerzwecken zuhanden der Steuerverwaltung
- War Erblasser verheiratet, wird Inventar über das gesamte eheliche Vermögen aufgenommen
- Aufforderung zur Einreichung der nötigen Unterlagen durch das Notariat
- Beschränkte Grundlage für die Erbteilung

Erbteilung

- Grundsätzlich Sache der Erben
 - Erben führen Erbteilung selbst durch
 - Beizug eines Anwalts, Treuhänders oder Bank
- Erben können das zuständige Notariat um amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung ersuchen

Regelungsmöglichkeiten

- Verfügung von Todes wegen
 - Testament
 - Erbvertrag
- Möglichkeiten
 - Abänderung der Erbfolge oder der Erbquoten
 - Ausrichtung von Vermächtnissen
 - Teilungsvorschriften
 - Einsetzung eines Willensvollstreckers

Regelungsmöglichkeiten

- Muster und Vorlagen
 - Vorsicht bei Vorlagen aus dem Internet / KI
 - Individuelle Beratung durch Notariat / Anwalt / Bank empfohlen
- Aufbewahrung
 - Notariat im Wohnbezirk
 - Eigenverantwortliche Aufbewahrung → Einreichung im Todesfall



Besten Dank für die Aufmerksamkeit



Kontakt:

Grundbuchamt und Notariat
Münchwilen

Tel. 058 345 15 20

gnm@tg.ch

www.gni.tg.ch